

EuGH erleichtert Nutzung von Fotos aus dem Netz

Verwendung auf Schulwebseite verstößt nicht gegen Urheberrecht / Fotografen müssen auf Rechte hinweisen

LUXEMBURG Die Nutzung eines im Internet ohne Schutzhinweis verfügbaren Fotos auf einer Schulwebseite verstößt aus Sicht des zuständigen Gutachters am Europäischen Gerichtshof nicht gegen das Urheberrecht. Fotografen müssen demnach bei bereits im In-

ternet veröffentlichten Bildern zumindest auf ihre Rechte hinweisen oder sie gegen Kopieren schützen, um eine Weiterverbreitung zu stoppen. Das Gutachten zu einem Fall aus Nordrhein-Westfalen wurde am Mittwoch in Luxemburg veröffentlicht. Ein Berufsfoto-

graf hatte das Land und die Stadt Waltrop auf Unterlassung und Schadenersatz verklagt, weil auf der Internetseite der Gesamtschule Waltrop ein von ihm aufgenommenes Foto der Stadt Cordoba erschien. Eine Schülerin hatte das Bild von der Seite eines Online-Reisemaga-

zins kopiert, wo es ohne Angaben zum Urheber stand.

Der zuständige EuGH-Generalanwalt Manuel Campos Sanchez-Bordona führte in seinem Schlussantrag zu dem Verfahren an: Erstens habe das für ein Schülerreferat genutzte Foto nur „akkessorischen Charakter“, sei

also von nachrangiger Bedeutung. Zweites sei das Bild mit keinerlei Hinweis zu Nutzungseinschränkungen versehen gewesen. Und drittens hätten Schülerin und Schule es ohne Gewinnerzielungsabsicht genutzt, also nichts daran verdient.

dpa